

## **B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

(§ 74 LBO)

### **B1 Äußere Gestaltung**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

An den Gebäuden sind reflektierende Materialien nicht zulässig, hiervon ausgenommen sind Flächen für Sonnenkollektoren.

### **B2 Dachgestaltung**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Als Dacheindeckung sind rotbraune Materialien zu verwenden. Dachaufbauten (Dachgauben) müssen zum Ortsgang einen Abstand von mind. 2,00 m, zum First von mind. 0,50 m und zur Traufe von mind. 0,90 m einhalten. Die Summe der Dachgaubenlänge je Traufseite darf max.  $\frac{1}{2}$  der Traufseite betragen. Die Breite eines Zwerchgiebels darf  $\frac{1}{3}$  der Gebäudelänge, jedoch max. 5,00 m betragen.

Auf einer zusammenhängenden Dachfläche ist nur eine Art von Dachaufbauten (z.B. Schleppgaube oder Stehgaube) gestattet.

### **B3 Dachform, Dachneigung**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Siehe Einschriebe im Lageplan

### **B4 Werbeanlagen und Warenautomaten**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sie sind nur an der Stätte der Leistung und nur in Form von unbeleuchteten Schildern, mit einer max. Größe von insg. 1 m<sup>2</sup> zulässig. Pro Gebäudefassade ist nur eine Werbeanlage zulässig. Sie darf bis max. 4,0 m über der Straßenoberkante angebracht werden. Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.

### **B5 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze und Garagenzufahrten, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Stellplätze und Garagenzufahrten sind wasser-durchlässig herzustellen.

## **B6 Einfriedigungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen sind bis max. 1,0 m Höhe in Form von Hecken, eingegrüntem Maschendrahtzäunen oder Holzzäunen zulässig.

## **B7 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser**

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

- Zisternen

Brauchwasserzisternen müssen für jedes Gebäude für die Gartenbewässerung und Toilettenspülung eingebaut werden. Die Größe ist nach den Regeln der Technik im Bauantrag nachzuweisen. Es werden Retentions-Zisternen empfohlen.

## **B8 Antennen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Auf jedem Wohngebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

## **B9 Niederspannungsfreileitungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.